

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 101.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

(Anlage 51 Seite 511.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Weigel.

Anlage 102.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.

(Anlage 54 Seite 527.)

Nach gründlicher Prüfung der Vorlage ist der Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß solchen Vereinigungen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde Wohnungen in neuerbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, die Befreiung von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie von der Stempelabgabe zuzubilligen sei. Er glaubt aber, daß die gleichen Befreiungen auch solchen milden Stiftungen gewährt werden müßten, welche ausschließlich denselben Zweck verfolgen.

Der Ausschuß glaubt aber, daß dies Gesetz auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt werden müsse, wobei allrdings zu bemerken ist, daß im Fürstenthum Lübeck eine Stempelabgabe nicht besteht, und beantragt daher:

Antrag 1.

Die Ueberschrift des Gesetzentwurfs wie folgt abzuändern:

„Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen und den, einen gleichartigen Zweck ver-

folgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.“

Antrag 2.

Der Ziffer 2 des Entwurfs ist folgende Fassung zu geben:

(im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld) von der Stempelabgabe, es sei denn, daß ein Nichtgesellschaftler zu deren Zahlung verpflichtet ist.

Antrag 3.

Folgender Absatz 2 ist dem Gesetzentwurf anzufügen:

„Dieselbe Befreiung genießen Stiftungen, die ausschließlich den in Absatz 1 bezeichneten Zweck verfolgen.“

Antrag 4.

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus den Anträgen 1, 2 und 3 sich ergebenden Fassung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hanken.

Anlage 103.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.

(Anlage 54 Seite 527.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hanken.

Gesetzesentwurf in der in 1. Lesung beschlossenen Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Anlage 104.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Rüstingen.

(Anlage 58 Seite 549.)

Das allgemeine Ergebnis der Ausschußberathung geht dahin, daß der bedeutende Bevölkerungszuwachs in den an das preussische Fidegebiet grenzenden Gemeinden Bant, Heppens und Neuende neue Einrichtungen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung durchaus nothwendig gemacht hat. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß der Gesetzesentwurf den zweckmäßigsten Weg zu dieser Neuordnung eingeschlagen hat. Wenn demnach dem Entwurfe im Allgemeinen nur zugestimmt werden kann und auf die Begründung des Entwurfs verwiesen werden darf, so haben doch Einzelheiten zu Bedenken Veranlassung gegeben.

Den erheblichsten Bedenken unterliegt der zweite Satz des Artikels 1 des Entwurfs, welcher sagt:

„Der Vorsitz im Amtrathe des Amtsverbandes Rüstingen wird dem Amtshauptmann übertragen.“

Durch die Annahme dieser Bestimmung würde für den Amtsverband Rüstingen der § 3 des Artikels 86 der Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt, welcher vorschreibt, daß der Amtrath aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählt. Es würde also, sachlich betrachtet, in einen wichtigen Abschnitt der Gemeindeordnung eine Sondervorschrift allein für den Amtsverband Rüstingen aufgenommen. Einer solchen Ausnahmebestimmung vermag der Ausschuß nicht zuzustimmen. Die Begründung des Entwurfs bezeichnet die Vorschrift als zweckmäßig.

Der Ausschuß dagegen glaubt, daß in dieser grund-

sätzlichem Frage Zweckmäßigkeitsgründe nicht den Ausschlag geben dürfen. Aber selbst vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus möchte es sehr zweifelhaft erscheinen, ob von einem Zwangsvorsitz des Amtshauptmannes die Wirkung erwartet werden kann, daß seine Thätigkeit als eine gedeihlichere sich gestaltet. Vielmehr ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß, so segensreich auch im Allgemeinen die enge Fühlung zwischen Amtrath und Amtshauptmann wirken mag, ein aufgezwungener Vorsitz von vornherein zum Widerspruch reizen und Gegnerschaft erzeugen könnte. Und solche unerquicklichen Folgen wären um so weniger zu verantworten, als es nach Ansicht des Ausschusses keineswegs ausgeschlossen ist, daß die in den alten Amtsverbänden des Herzogthums bestehende Regel, den Amtshauptmann zu den Berathungen des Amtraths einzuladen, auch in dem Amtsverbande Rüstingen zur Anwendung kommen werde.

Aus den vorstehenden Gründen stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

in dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfs den zweiten Satz zu streichen, im Uebrigen diesen Artikel anzunehmen.

Was den Artikel 2 anlangt, so dürfte nach richtiger Ansicht der Amtsverband schon auf Grund des Artikels 85, Ziffer 2 der Gemeindeordnung zur Herstellung der bezeich-



neten Anlagen befugt sein; dies ausdrücklich auszusprechen und dadurch jeden Zweifel abzuschneiden, muß jedoch als zweckmäßig erachtet werden. Sofern etwa die Herstellung der Anlagen, namentlich einer Wasserleitung, der Gemeinde Neuende wegen ihrer örtlichen Lage in besonders geringem Maße zu Gute kommen wird, ist der Amtsrath nach Art. 88, § 2 der Gemeindeordnung zur Festsetzung einer Minderbelastung verpflichtet, so daß eine Benachtheiligung der genannten kleinsten Gemeinde nicht zu befürchten ist.

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 2.

Auch die Annahme des Artikels 3 unterliegt keinen Bedenken, vielmehr erscheint die dem Artikel beigegebene Begründung als zutreffend. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß ein Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1879, dem Landtage zur Beschlussfassung vorliegt. Im Falle der Annahme dieses Entwurfs wird in dem besagten Artikel 3 auch das abändernde Gesetz zu erwähnen sein. Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3.

Annahme des Artikels 3,

sodann den

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, in den Artikel 3 hinter dem Worte „Plätzen“ die Worte „mit der Abänderung vom“ (Datum des Gesetzes) einzufügen.

Der Artikel 4 überweist „Gefahr und Vortheile“ der Severischen Ersparungskasse dem Amtsverbande Sever. Diese Ueberweisung an sich hält der Ausschuß für gerechtfertigt. Einmal deswegen, weil die Theilung der Garantie zwischen den Amtsverbänden Sever und Rüstingen nicht wohl durchzuführen ist. Sodann, weil zu erwarten steht, daß die Spareinlagen aus den vom Amtsverbande Sever abzuzweigenden drei Gemeinden nach Einrichtung des neuen Amts und Amtsgerichts in durchaus überwiegendem Maße der Oldenburgischen Ersparungskasse zufließen werden. Es würde also, wenn schon bisher die Einlagen aus den erwähnten Gemeinden in der Severischen Ersparungskasse verhältnißmäßig sehr gering waren (im Jahre 1894 *M* 33295 von *M* 405064), der nach Verhältniß der Einlagen zu bemessende Antheil der abzutrennenden Gemeinden an den Ueberschüssen der Kasse (im Jahre 1894 hätte dieser Antheil etwa 210 *M* betragen) in Zukunft sehr gering sein und muthmaßlich von Jahr zu Jahr abnehmen. Die Einlagen aus dem Amte Rüstingen werden indessen nicht ganz aufhören, namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden der Kasse voraussichtlich auch aus Rüstingen nicht ganz unbedeutende Beträge verbleiben. Es verlangt deswegen die Billigkeit, daß der Amtsverband Rüstingen vom Amtsverbande Sever für den sofortigen

Anlagen. XXVI. Landtag.

Verzicht auf jeden Anteil an den Ueberschüssen der Ersparungskasse in angemessener Weise entschädigt wird. Diese Entschädigung läßt sich selbstverständlich nicht ziffernmäßig genau feststellen, kann jedoch bei der Auseinandersetzung zwischen den beiden Amtsverbänden (Artikel 5) zu Raum kommen. Dabei ist noch zu bemerken, daß die in Zukunft dem Amtsverbande Sever allein zufallende Garantie die Entschädigung nicht erheblich wird mindern können, da voraussichtlich etwaige Verluste aus dem angeammelten Reservefonds würden gedeckt werden können. — Die Ausgleichung, wenn sie einmal als gerechtfertigt anzusehen ist, wird durch das Gesetz selbst gesichert werden müssen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

den Artikel 4 anzunehmen, jedoch diesem Artikel folgenden zweiten Satz anzufügen:

„Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 5 zu bewirkenden Auseinandersetzung nach Billigkeit auszugleichen.“

Zu den Artikeln 5, 6 und 7 wird auf die Begründung der Vorlage Bezug genommen.

Antrag Nr. 6:

Annahme der Artikel 5, 6 und 7.

Der zur Annahme empfohlene Artikel 7 läßt den Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft treten soll, offen. Mit dieser Frage und zugleich mit den neu anzustellenden Beamten befaßt sich der zweite Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung. In Betreff der Beamten hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Was dagegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anlangt, so wird von der Großherzoglichen Staatsregierung kein früherer Termin, als der 1. Januar 1900 in Aussicht genommen, obgleich in der Begründung der Vorlage gesagt ist, daß schon allein die aufgeführten Bevölkerungsziffern (in den 3 Gemeinden zusammen über 20000 Einwohner), deren weitere Steigerung in nächster Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe, die Einrichtung besonderer Behörden dringend wünschenswerth machten. Der besagte späte Termin begegnete im Ausschuß einhelligem Widerspruch. Man war der Ansicht, daß unter den obwaltenden Verhältnissen aus der erkannten Dringlichkeit der Sache nur die unmittelbare Folgerung gezogen werden könne, daß die neue Einrichtung so schnell, als irgend möglich, ins Werk zu setzen sei.

Da nun angenommen werden darf, daß die erforderlichen Bauten bis zum 1. Januar 1898 ausgeführt werden können, so kann der Ausschuß seine Ansicht nur dahin aussprechen, daß die Einrichtung zum 1. Januar 1898 wird ins Leben treten müssen. — Die weitere Begründung im Einzelnen wird eventuell der Verhandlung in der Landtagsitzung vorbehalten.

Auf dem Boden gleicher Auffassung steht eine von den Gemeindevorständen der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende eingereichte Petition (Abkl. S. 198 ff.), die zugleich zum Gegenstande des Berichts gemacht wird. In dieser Petition wird u. A. hervorgehoben, daß die

Seelenzahl der Gemeinde Bant, die bei der in der Vorlage erwähnten letzten Volkszählung 11 377 betrug, inzwischen bereits auf 12 000 gewachsen ist, und daß in der Zukunft eine Erhöhung der Seelenzahl um jährlich mindestens 10% zu erwarten ist. In soweit allerdings geht nach Ansicht des Ausschusses die Petition über das richtige Ziel hinaus, als darum nachgesucht wird, das Inkrafttreten des Gesetzes nicht einer Verordnung zu überlassen, sondern im Gesetze selbst festzulegen. Diese Festlegung muß zurückgewiesen werden, weil die Fertigstellung der erforderlichen Bauten immerhin nicht genau für einen festen Zeitpunkt im Voraus bestimmt werden kann und eine Unterbringung der Behörden in Miethräumen als empfehlenswerth nicht anzusehen ist.

Aus dem Vorgesagten begründet sich der Antrag

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle den zweiten Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Anstellung der Beamten, mit der Abänderung annehmen, daß an die Stelle der Jahreszahl 1900 die Jahreszahl 1898 tritt; —

ferner der

Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, Bildung eines Amts und Amtsgerichts Rüstingen betreffend, für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 105.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Rüstingen.

(Anlage 58 Seite 549.)

Der Landtag hat den bezeichneten Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen, jedoch beschlossen, daß

1. in dem Artikel 1 des Entwurfs der zweite Satz zu streichen ist.
2. für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt wird, in den Artikel 3 hinter dem Worte „Plätzen“ die Worte „mit der Abänderung vom“ (Datum des Gesetzes) einzufügen.
3. dem Artikel 4 folgender zweiter Satz angefügt wird: „Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 5 zu bewirkenden Auseinanderlegung nach Billigkeit auszugleichen.“

Seitens des Herrn Regierungs-Bevollmächtigten wird zur zweiten Lesung

Wiederherstellung des Artikels 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage beantragt.

Der Ausschuß muß an den Beschlüssen erster Lesung des Landtages festhalten und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten Lesung gestaltet hat, in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nachrichtlich darf bemerkt werden, daß der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Anstellung der Beamten, bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs mit der Abänderung angenommen worden ist, daß an die Stelle der Jahreszahl 1900 die Jahreszahl 1898 tritt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 106.

Antrag

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines
Amtsverbandes Rüstingen.

Ich beantrage:

Wiederherstellung des Artikels 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage.
Oldenburg, 1896 Dezember 18.

Ruhstrat.

Regierungs-Kommissar.

Anlage 107.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das
Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde
Cutin in die Beamten-Wittwenkasse.

(Anlage 63 Seite 619.)

Dieser Gesetzentwurf ist auch dem letzten ordentlichen Landtage zugegangen, damals aber mit Rücksicht auf den Antrag des Landtags, die Staatsregierung möge die Frage der Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse einer nochmaligen Prüfung unterziehen, von der Staatsregierung zurückgezogen worden.

Die Staatsregierung hat nun die Aufhebung der Wittwenkasse nochmals eingehend geprüft, und, wie in der Vorlage angegeben, der Direktion der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse den Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der im Sinne des Landtags von der allmählichen Auflösung der Anstalt durch Schließung derselben für neue Mitglieder auszugehen habe.

Die Direktion der Wittwenkasse hat diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet und vorgelegt, derselbe hat nicht die Billigung des Großherzoglichen Staatsministeriums gefunden, da sich namentlich Schwierigkeiten ergeben haben hinsichtlich der Entschädigung der einzelnen Interessentengruppen.

Da diese Schwierigkeiten zu beseitigen sein werden, die Vorlage auch die Möglichkeit der Aufhebung in keiner Weise beanstandet, so darf wohl erwartet werden, daß den wiederholten Beschlüssen des Landtags Rechnung getragen

und die Aufhebung der genannten Kasse baldigst erfolgen wird.

Zur Begründung der abermaligen Vorlegung dieses Gesetzentwurfes führt die Staatsregierung an, daß eine etwaige Auflösung der Wittwenkasse durch eine nur unbedeutende Vermehrung der Mitgliederzahl in keiner Weise erschwert werde.

Der Ausschuss kann dieser Auffassung der Staatsregierung nicht beitreten, und ist der Ansicht, daß man einer Kasse, deren baldige Aufhebung dringend geboten erscheint, neue Mitglieder nicht zuführen soll. Unter diesen Umständen muß der Ausschuss den hier vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen, so berechtigt auch die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der Versorgung der Wittwen der in den Städten I. Klasse des Herzogthums und in der Stadtgemeinde Cutin mit Pensionsberechtigung angestellten städtischen Beamten sein mag.

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen.

Der 24. Landtag und ebenfalls der 25. Landtag hat an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, die Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in Er-



wägung zu nehmen und dem Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Da nun die Staatsregierung die Möglichkeit der Aufhebung der genannten Kasse anerkennt, und erhebliche Bedenken gegen die Aufhebung nicht hat, auch einen diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits hat ausarbeiten lassen, so glaubt der Ausschuß, daß die Aufhebung der Kasse sobald wie möglich zu geschehen hat, und stellt als

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Anlage 108.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

(Anlage 64 Seite 621.)

In dem Artikel I des Gesetzentwurfes wird der Artikel 11 § 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870 dahin ergänzt, daß nicht nur wie bisher, die Gemeinden und Genossenschaften bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Verwaltungswege unter einander oder mit ihren Mitgliedern gebührenpflichtig sind, sondern auch die Unterstützungs- und Krankenkassen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, dem Artikel I seine Zustimmung nicht vorenthalten zu dürfen, um, wie es in den Beweggründen hervorgehoben wird, gleiches Recht für alle beteiligten Faktoren zu schaffen.

In dem Artikel II des Gesetzentwurfes werden die Artikel 15, 16, 17 des genannten Gesetzes aufgehoben. Diese behandeln die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen für Reisekosten und Versäumnisse, sowie auch die Vergütung an die Sachverständigen für Bemühungen.

Da nun diese bisher geltenden Sätze, wie auch in den Beweggründen angegeben worden ist, in der Praxis manchmal mit Recht zu Klagen geführt haben, so trägt der Ausschuß kein Bedenken, dem Artikel II, nach dem die Entschädigungen der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der Be-

stimmungen der §§ 8 bis 16 der für das deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1878 erfolgt, seine Zustimmung geben.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag 1.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Uebrigen hat der Ausschuß die Ansicht, daß die Gebühren in Verwaltungssachen in vielen Fällen eine so beträchtliche Höhe haben, namentlich in der Ministerial-Instanz, daß sie zu dem Werthe der betreffenden Sache nicht in richtigem Verhältnisse stehen.

Demnach stellt der Ausschuß den

Antrag 2.

„Großherzogliche Staatsregierung wird vom Landtage ersucht, die Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, einer Prüfung zu unterziehen, namentlich in der Richtung einer Entlastung oder Befreiung der geringeren Sachen“ und dem nächsten Landtag von dem Ergebnisse dieser Prüfung Mittheilung zu machen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Gerdes.

Anlage 109.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

(Anlage 64 Seite 621.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Gerdes.

Anlage 110.

Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

(Anlage 65 Seite 623.)

Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 ist die Entscheidung einer Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens den Verwaltungsbehörden überlassen, und zwar sind die Verhandlungen nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1872, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen, gebührenpflichtig.

Vor der reichsgesetzlichen Regelung des Krankenversicherungswesens bestanden im Fürstenthum nur Krankenkassen, die von Gemeinden errichtet waren. Für Verhandlungen in Angelegenheiten dieser Krankenkassen wurden nach Artikel 8 des genannten Gesetzes Gebühren nicht erhoben.

Die Krankenkassen wurden von der Gemeinde verwaltet und als Gemeindefache behandelt. Sie genossen daher ebenso wie die Gemeinden selbst bei Streitigkeiten unter einander oder mit ihren Mitgliedern gemäß Art. 11, § 2 cit. die ihnen sonst zugestandene Gebührenfreiheit nicht.

Durch das Krankenversicherungsgesetz sind nun aber Krankenkassen geschaffen, die in keinem Zusammenhange mit der Gemeinde stehen, z. B. Orts-Fabrikkrankenkassen u. s. w. Auf diese würden als Krankenkassen nur Art. 8, nicht auch Art. 11, § 2 Anwendung finden, und es würden daher bei

Streitigkeiten Gebühren für sie nicht berechnet werden können.

Diese Ungleichheit will der Artikel 1 des Entwurfs mit Recht beseitigen.

Der Artikel 2 des Entwurfs trägt den Wünschen Rechnung, die eine Erhöhung der Vergütung von Reisekosten und Verjämniß für die in Verwaltungsangelegenheiten vernommenen Zeugen und Sachverständigen und ferner eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung anstreben, nach der Verjämnißvergütung nur dann gegeben werden kann, falls sie der Staatskasse nicht zur Last fällt.

Der Ausschuß glaubt es als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen zu dürfen, daß dem Zeugen in jedem Falle eine Vergütung für gehabte Verjämniß zu Theil werden muß und ist ferner der Ansicht, daß eine Gleichstellung der Zeugengebühren bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im allgemeinen Interesse sehr erwünscht sein dürfte.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.